

diesem Falle hat die Bank nach vorheriger Unterrichtung des staatlichen Gesellschafter, des zuständigen wirtschaftsleitenden Organs oder des zuständigen örtlichen Rates und des Leitbetriebes der Erzeugnis- oder Versorgungsgruppe die Kreditgewährung einzustellen und Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 2 Buchst. c einzuleiten.

§14

Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gremien

Die Bank hat die Einleitung von Maßnahmen gemäß §§11 bis 13, insbesondere wenn es sich um bedeutende Probleme der betrieblichen Entwicklung handelt, mit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gremien zu verbinden. Sie erläutert diesen Gremien ihre Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge für die volle Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit.

§15

Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(2) Über andere Streitigkeiten zwischen dem Betrieb und der Bank im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Krediten entscheidet auf Einspruch des Betriebes, soweit dem Einspruch nicht stattgegeben wurde, das übergeordnete Bankorgan nach Beratung mit dem wirtschaftsleitenden Organ.

§16

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Zinsregelungen dieser Verordnung sind ab 1. Januar 1971 anzuwenden.

(2) Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung bereits abgeschlossene Kreditverträge und Verträge zur Anlage von Geldfonds unterliegen nicht den Regelungen dieser Verordnung.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 26. Januar 1949 über kurzfristige Kredite (ZVOBl. S. 63),
- Anordnung vom 1. Februar 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite zur Finanzierung von Beständen und Forderungen in Auswirkung der Industriepreisreform in der nichtvolkseigenen Wirtschaft (GBI. II- S. 165),
- Anordnung (Nr. 1) vom 6. Januar 1966 über die Gewährung von Devisenkrediten (GBI. II S. 28),
- Anordnung Nr. 2 vom 1. Juli 1966 über die Gewährung von Devisenkrediten (GBI. II S. 577).

Berlin, den 15. Dezember 1970

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Anordnung über Finanzmaßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven

vom 15. Dezember 1970

Gemäß Ziff. 8.1. des Beschlusses vom 15. Dezember 1970 über Maßnahmen zur besseren Nutzung der in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie privaten Industrie-, Bau-, Handwerks-, Verkehrs- und Handelsbetrieben vorhandenen Leistungs- und Effektivitätsreserven (GBI. II S. 667) — nachstehend als Beschluß bezeichnet — wird für Betriebe mit staatlicher Beteiligung — nachstehend als Betriebe bezeichnet — folgendes angeordnet:

Zu Ziff. 2. des Beschlusses:

Erhebung der Produktionsfondssteuer

§1

(1) Zu den betrieblichen produktiven Fonds, auf die Produktionsfondssteuer zu entrichten ist, gehören

- a) alle Grundmittel zu Bruttowerten bis zu ihrer tatsächlichen Aussonderung einschließlich der vermieteten und verpachteten bzw. in Nutzung gegebenen Grundmittel

mit Ausnahme

- der Grundmittel für Wissenschaft und Technik, Bildungswesen, Kultur und Kunst (Konto 016),
- der Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozial- und Erholungswesen, Körperkultur und Sport (Konto 017),
- der Grundmittel für Wohnungswesen (Konto 018),
- der Grundmittel, die dem Brandschutz und der Zivilverteidigung sowie der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen,
- der Anlagen zur Abwasserbehandlung und zur Reinhaltung der Atmosphäre von Ruß, Staub und Abgasen;

- b) die noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben (Kontengruppe 19)

mit Ausnahme der

noch nicht abgeschlossenen Investitionsvorhaben, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;

- c) die aktivierten Bodennutzungsgebühren (Konto 092);

- d) die Bruttowerte der gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel

mit Ausnahme

- der Grundmittel, für die vom Rechtsträger bzw. Eigentümer Produktionsfondsabgabe bzw. Produktionsfondssteuer zu entrichten ist,
- der gelegentlich bzw. kurzfristig gemieteten, gepachteten bzw. in Nutzung genommenen Grundmittel (kürzer als ein Jahr),
- der Grundmittel, für die nach Buchst. a keine Produktionsfondssteuer zu entrichten ist;